

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden (Kinderhort-Benutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde Wolfertschwenden betreibt einen Kinderhort am Sportplatz 7 in Wolfertschwenden als eine öffentliche Einrichtung. ²Der Besuch ist freiwillig. ³Der Kinderhort ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Grundschul Kinder.
- (2) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Wolfertschwenden stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für den Kinderhort ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung, Aufnahme

- (1) ¹Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung des Kinderhorts. ²Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die

erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu machen.

- (2) ¹Der genaue Zeitpunkt der Anmeldungstage für die Regelbetreuung wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Wolfertschwenden veröffentlicht. ²Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) ¹Für die Ferienbetreuung wird von der Hortleitung ein verbindliches Buchungsformular vier Wochen vor Ferienbeginn mit Rückgabedatum herausgegeben. ²Von den Erziehungsberechtigten verspätet abgegebene Buchungsformulare werden für die jeweilige Ferienbetreuung nicht mehr berücksichtigt.
- (4) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. ²Die Erziehungsberechtigten werden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. ³In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung des Kinderhorts. ⁵Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ⁶Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Ortsansässigkeit
 - b) Alter der Kinder
 - c) nach sozialen Gesichtspunkten
 - d) Geschwisterkinder in der Einrichtung

⁷Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (5) Die Aufnahme ist erst nach Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Erziehungsberechtigten wirksam.
- (6) ¹Grundsätzlich können nur Kinder ungeachtet von Staatsangehörigkeit oder Religionszugehörigkeit aufgenommen werden, die in Wolfertschwenden wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. ²Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder befristet bis zum Verlassen der Grundschule am Ende der 4. Jahrgangsstufe.
- (7) ¹Auswärtige Kinder können in die Regelbetreuung aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ²Eine Ferienbetreuung für nicht in der Regelbetreuung angemeldete Kinder wird nicht angeboten. ³Die Aufnahme eines sog. Gastkindes kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Wolfertschwenden wohnendes Kind benötigt wird (drei Monate ab Bekanntgabe des örtlichen Bedarfs).
- (8) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch des Kinderhorts haben die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie einen Nachweis über eine abgeschlossene Masernimpfung vorzulegen.
- (9) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch des Kinderhorts geeignet ist. ²Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (10) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Erziehungsberechtigten mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

- (11) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freierwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.
- (12) ¹Beim Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Wolfertschwenden haben die Erziehungsberechtigten die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde Wolfertschwenden festgelegten Öffnungszeiten (§ 5) die Kernzeit (§ 6) sowie die weiteren von den Erziehungsberechtigten festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung zusammen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten und alle dazu festgelegten Änderungen bzw. Neufestsetzungen werden im Kinderhort ausgehängt und im gemeindlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- (3) ¹Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch einen Elternbrief und auf der Homepage der Gemeinde Wolfertschwenden bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. ²Die Schließtage werden vom Träger zusammen mit der Hortleitung auf maximal 30 Schließtage und zusätzlich 5 mögliche Fortbildungstage festgelegt. ³Dazu muss der Elternbeirat informiert und angehört werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag	11.30 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag	11.30 Uhr – 15.00 Uhr

Die Öffnungszeiten während der Ferienbetreuung sind in der Regel:

Montag bis Donnerstag	07.45 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag	07.45 Uhr – 15.00 Uhr

- (5) ¹Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In diesen Fällen haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Erziehungsberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 6 Mindestbuchungszeit, Buchungszeiten, Kernzeiten

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten nach § 5 bestehen folgende Buchungsmöglichkeiten:
- a) Buchungszeit 2 bis 3 Stunden / Tag
 - b) Buchungszeit 3 bis 4 Stunden / Tag
 - c) Buchungszeit 4 bis 5 Stunden / Tag

- (2) ¹Die Änderung der Buchungszeiten während des laufenden Betreuungsjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen zum ersten eines Monats möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Der Änderung der Buchungszeiten kann nur zugestimmt werden, wenn ausreichend pädagogisches Personal zur Verfügung steht.
- (3) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kinderhort in der Regelbetreuung dabei Mindestbuchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG von 2-3 Stunden pro Tag bei mindestens 10 Stunden pro Woche festgelegt.

- (4) ¹Es wird eine pädagogische Kernzeit in der Regelbetreuung für

Montag und Donnerstag	von 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch	von 13.00 bis 15.00 Uhr
und am Freitag	von 13.00 bis 14.00 Uhr

festgelegt.

²Die pädagogische Kernzeit in der Ferienbetreuung an den gebuchten Tagen wird

von Montag bis Donnerstag	von 9.00 bis 15.00 Uhr
und am Freitag	von 9.00 bis 14.00 Uhr

festgelegt.

- (5) ¹Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden; sie dürfen weder unter- noch überschritten werden. ²Mit dem Ende der gebuchten Zeit müssen die Kinder abgeholt sein und die Einrichtung verlassen. ³Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals endet mit der Buchungszeit des Kindes.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage und/oder der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 7

Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes

- (1) ¹Eine Erkrankung des Kindes ist dem Hortpersonal am ersten Krankheitstag mitzuteilen. ²Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten müssen dem Hortpersonal mitteilen, wenn es sich bei der Erkrankung des Kindes um eine übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz handelt.
- (3) ¹Bei einer übertragbaren Krankheit darf das Kind den Kinderhort nicht besuchen. ²Eine Ausnahme kommt nur mit ärztlicher Zustimmung in Betracht.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

- (6) Kann ein Kind den Kinderhort aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist das pädagogische Personal unverzüglich zu benachrichtigen.

III. Ausscheiden und Ausschluss

§ 8

Ausscheiden; Kündigung; Ablehnung der Aufnahme

- (1) ¹Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. ²Vom Vertragsbeginn bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung nach der Probezeit erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrags seitens der Erziehungsberechtigten oder des Trägers oder durch Austritt aus der Grundschule.
- (3) ¹Der Betreuungsvertrag nach der Probezeit kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. ²Die Kündigung muss bei der Einrichtungsleitung abgegeben werden.
- (4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind am Ende der 4. Jahrgangsstufe die Grundschule verlässt.
- (5) ¹Für die letzten beiden Monate des Besuchsjahres ist eine Kündigung nicht zulässig. ²Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.
- (6) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt. ³Näheres regelt der Betreuungsvertrag.
- (8) In Ausnahmefällen können die Vertragspartner den Betreuungsvertrag einvernehmlich beenden. In diesem Fall muss eine schriftliche Begründung der Kündigung beigelegt werden.
- (9) Macht der Träger von seinem Recht auf Änderung der Beiträge nach § 3 der Kinderhortgebührensatzung Gebrauch, sind die Erziehungsberechtigten zur Kündigung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Erhöhungsmitteilung mit Wirkung für den Zeitpunkt berechtigt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.

§ 9

Ausschluss

- (1) ¹Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Erziehungsberechtigten anzuhören. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Erziehungsberechtigten wiederholt und trotz einer schriftlichen Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages oder dieser Satzung verstoßen oder

- nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln,
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
 - c) das Kind außerhalb der Schließzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt oder
 - d) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

IV. Sonstiges

§ 10 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für den Kinderhort beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 11 Verpflegung

¹Der Kinderhort bietet eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung an. ²Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Teil der pädagogischen Konzeption des Kinderhorts und dadurch für alle Hortkinder verpflichtend.

§ 12 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

- (1) ¹Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. ²Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder den weiter in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen ab. ³Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten des Kinderhorts teilnehmen.
- (2) ¹Elternabende finden nach Bedarf statt. ²Die Termine werden durch Aushang im Kinderhort bekannt gegeben. ³Außerdem können Gesprächstermine mit der Hortleitung und dem pädagogischen Personal schriftlich oder mündlich vereinbart werden. ⁴Pro Betreuungsjahr wird ein Entwicklungsgespräch über das jeweilige Kind mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal angeboten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu getroffenen Absprachen mit dem pädagogischen Personal des Kinderhorts sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

§ 13 Kinderschutz

¹Der Träger des Kinderhorts hat sicherzustellen, dass das einrichtungsspezifische Schutzkonzept zum Schutz der Kinder vor körperlicher, geistiger und seelischer Gewalt eingehalten wird. ²Das Schutzkonzept kann im Kinderhort und auf der Homepage der Gemeinde Wolfertschwenden eingesehen werden. ³Auf Wunsch kann es den Erziehungsberechtigten auch in Papierform ausgehändigt werden.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

- (1) ¹Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung des Kindes auf dem Weg von der Schule zum Kinderhort und auf dem Weg vom Kinderhort nach Hause zu sorgen. ²Sofern mit der Einrichtungsleitung nicht anders vereinbart, ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in den Kinderhort gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. ³Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person. ⁴Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) ¹Zur Abholung berechtigt sind grundsätzlich nur die Erziehungsberechtigten. ²Weitere Personen, die von den Erziehungsberechtigten und der Hortleitung als geeignet zur Abholung erachtet werden, dürfen die Kinder nur mit einer schriftlichen Ermächtigung der Erziehungsberechtigten abholen.
- (3) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Erziehungsberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. ²Entstehende Auslagen haben die Erziehungsberechtigten zu erstatten.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

¹Für die im Kinderhort angemeldeten Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a i. V. m. § 8 des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein, in der ebenfalls oben genannter Unfallversicherungsschutz gilt. ²Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung des Kinderhorts zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde Wolfertschwenden haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Wolfertschwenden für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kinderhorts ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die

Gemeinde Wolfertschwenden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Wolfertschwenden nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Auskunftspflichten

¹Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich der Hortleitung mitzuteilen. ²Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 18 Gebühren

Die Gemeinde Wolfertschwenden erhebt für die Benutzung des Kinderhorts Gebühren nach Maßgabe der gemeindlichen Kinderhortgebührensatzung.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden (Kinderhort-Benutzungssatzung) vom 14.11.2019 und die zugehörige 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden (Kinderhort-Benutzungssatzung) vom 04.12.2020 außer Kraft.

Wolfertschwenden, 20.03.2024

GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN



Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin

